

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 4. November 1965**

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT
Zürich
PLAN-ARCHIV
B.N.P. (B1/2)
Fällanden Nr. 17

4104. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung). Am 8.

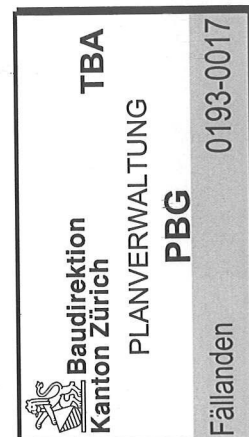
April 1965 ersuchte der Gemeinderat Fällanden um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 29. Juni/20. Juli 1964 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Benglenstrasse III. Kl., an der Quartierstrasse Im Rebacher, an der Baumgartenstrasse und an der Twäracherstrasse in Pfaffhausen. Gemäss Zeugnissen des Bezirksrates Uster vom 31. August 1964 und 6. April 1965 sind gegen die am 3. und 24. Juli 1964 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschlüsse keine Rekurse mehr anhängig.

Die Benglenstrasse III. Kl. verbindet die Zürichstrasse I. Kl. Nr. 4 mit der Binzstrasse II. Kl. Nr. 6. Gegenstand der Vorlage bildet die ca. 650 m lange Strecke von der Zürichstrasse bis Twäracher/Leimbach. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 26 m festgesetzte Baulinienabstand. Die Baulinien weisen zum Teil bei den Einmündungen der Quartierstrasse, soweit dies die Verkehrsverhältnisse erfordern, Abschrägungen auf. Sie schliessen an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2418 vom 10. Juli 1947 genehmigten Baulinien der Zürichstrasse I. Kl. Nr. 4 an, deren Teilstück zwischen den Baulinienabschrägungen bei der Einmündung der Benglenstrasse gleichzeitig aufgehoben wird.

Die Niveaulinien der Benglenstrasse weisen eine Maximalsteigung von 10 % auf. Die Quartierstrasse Im Rebacher verbindet die Benglenstrasse mit der Rebacherstrasse. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 20 m festgesetzte Baulinienabstand. Die Baulinien schliessen an die gleichzeitig zu genehmigenden Baulinien der Benglenstrasse und an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1173 vom 17. März 1960 genehmigten Baulinien der Rebacherstrasse an.

Die Niveaulinien weisen eine Maximalsteigung von 4,47 % auf. Die Baumgartenstrasse zweigt südlich von Pfaffhausen von der Benglenstrasse ab und führt Richtung Norden ins Gebiet Baumgarten. Gegenstand der Vorlage bildet das ca. 75 m lange Teilstück von der Benglenstrasse bis zur Liegenschaft Kat.-Nr. 1351. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 18 m festgesetzte Baulinienabstand. Die Baulinien schliessen an die gleichzeitig zu genehmigenden Baulinien der Benglenstrasse und an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4485 vom 18. Dezember 1958 genehmigten Baulinien des nördlichen Teilstückes der Baumgartenstrasse an.

Die Niveaulinien weisen eine Maximalsteigung von 10 % auf. Die Twäracherstrasse verbindet die Benglenstrasse mit der Witikonstrasse I. Kl. Nr. 5. Gegenstand der Vorlage bildet die ca. 115 m lange Strecke von der Benglenstrasse bis zur Einmündung der Breitistrasse. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 20 m festgesetzte Baulinienabstand. Die Baulinien schliessen an die gleichzeitig zu genehmigenden Baulinien der Benglenstrasse und an die bereits mit Regierungs-



ratsbeschluss Nr. 3899 vom 1. November 1961 genehmigten Baulinien der Breitstrasse an.

Die Niveaulinien weisen eine Maximalsteigung von 11 % auf. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4485 vom 18. Dezember 1958 genehmigten Baulinien der Strasse Kat.-Nr. 887 werden gleichzeitig aufgehoben und die südliche Baulinie der Zürichstrasse I. Kl. Nr. 4 wird bei der Liegenschaft Kat.-Nr. 1185 durchgezogen.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Fällanden vom 29. Juni 1964/20. Juli 1964, betreffend Festsetzung beziehungsweise Aufhebung von Baulinien in Pfaffhausen, werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt:

1. Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Benglenstrasse III. Kl. unter gleichzeitiger Oeffnung der Baulinien an der Zürichstrasse I. Kl. Nr. 4.
2. Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Quartierstrasse Im Rebacher, an der Baumgartenstrasse und an der Twäracherstrasse.
3. Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4485 vom 18. Dezember 1958 genehmigten Baulinien der Strasse Kat.-Nr. 887, unter Schliessung der Baulinienöffnung an der Zürichstrasse I. Kl. Nr. 4.

II. Der Gemeinderat Fällanden wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Fällanden unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 4. November 1965.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

in Vertretung

D. H. Roggwiller